



# **Satzung**

des Vereins

Regionalentwicklung Schwäbischer Wald

in Murrhardt

in der Fassung vom 22.11.2023

- - -

## **§1 Name, Sitz, Eintragung**

- (1) Der Verein führt den Namen „Regionalentwicklung Schwäbischer Wald“.
- (2) Sitz des Vereins ist Murrhardt.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz "e.V."

## **§2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Strukturentwicklung in der Raumschaft Schwäbischer Wald, u.a. durch die Teilnahme am Förderprogramm „LEADER“<sup>1</sup> als so genannte lokale Aktionsgruppe. Er setzt sich kritisch mit den Fragen der ländlichen Entwicklung auseinander, entwickelt eigene Ansätze und Strategien zur Entwicklung der Region und bewirbt sich um Fördermittel.
- (2) Der Verein vernetzt Kommunen, nicht-staatliche Organisationen, Vereine, Verbände, Institutionen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger der Raumschaft, um Projekte zur regionalen Strukturentwicklung zu entwerfen. Für die ihm zur Verfügung stehenden Fördermittel hat der Verein die Aufgabe, über die Förderung von Vorhaben zu entscheiden. Der Verein stellt ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren sowie objektive Projektauswahlkriterien für die Auswahl der Vorhaben auf.
- (3) Zur Raumschaft Schwäbischer Wald gehören der Rems-Murr-Kreis mit den Gemeinden Alfdorf, Althütte, Auenwald, Großerlach, Kaisersbach, Murrhardt, Rudersberg, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Welzheim, der Landkreis Schwäbisch Hall mit den Gemeinden Fichtenberg, Gaildorf, Mainhardt, Michelbach an der Bilz, Michelfeld, Oberrot, Rosengarten sowie dem Ortsteil Bibersfeld der Stadt Schwäbisch Hall, der Ostalbkreis mit den Gemeinden Abtsgmünd, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heuchlingen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Spraitbach, Täferrot sowie der Landkreis Heilbronn mit den Gemeinden Löwenstein und Wüstenrot.

---

<sup>1</sup> Liaison entre actions de développement de l'économie rurale.



### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts sowie Personenhandelsgesellschaften erwerben. Die Mitglieder sollen ihren (Wohn-) Sitz im in §2 Abs. 3 genannten Gebiet haben.<sup>2</sup>
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen aufgrund eines schriftlichen Antrags, der enthalten soll:
  - a) bei natürlichen Personen:  
den Namen, ggf. den Beruf, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers;
  - b) bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften:  
die Firma bzw. den Namen, den Sitz, die Branche, die Postanschrift sowie die vertretungsberechtigten Organe des Antragstellers.

Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der Antragsteller den Beirat anrufen.

- (3) Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

### **§4 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod/Liquidation und durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss des Beirats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt.
- (4) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise

---

<sup>2</sup> D.h. nur in begründeten Ausnahmefällen kann das Mitglied von außerhalb stammen



den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Beirat auf Vorschlag des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

- (5) Mahnschreiben und sonstige Mitteilungen nach Absatz 3 und 4 gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

## **§6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Beirat.

## **§7 Zusammensetzung des Vorstands, Bestellung der Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, bei Nachwahlen bis zum Ende der regulären Amtsperiode, gewählt; mindestens aber bis zu der das jeweilige Geschäftsjahr abschließenden Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Im Vorstand dürfen weder Behörden im Sinne der nationalen Vorschriften noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten sein. Mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder müssen weiblich sein. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Zusammensetzung des Vorstands soll die fachlichen Schwerpunkte der Entwicklungsstrategie widerspiegeln.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch
  - a) Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt;
  - b) Tod;
  - c) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

- (4) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

## **§8 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstandsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er nimmt auch folgende Aufgaben wahr:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen;
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen und des Auswahlausschusses;
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
  - d) Regelmäßige Einladung zu Mitgliedertreffen außerhalb von Mitgliederversammlungen,
  - e) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Verzeichnung der Einnahmen und der Ausgaben sowie Erstellung einer Jahresrechnung nach §19 Abs. (2),
  - f) Bestätigung nach §2 Abs. (2) Satz 3.
- (2) Die genaue Abgrenzung der Geschäftsbereiche unter den Vorstandsmitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Über wichtige Ereignisse, die einen Geschäftsbereich betreffen, sind die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten. Für die Aufgaben nach Abs. (1) kann der Vorstand ein geeignetes Regionalmanagement einrichten, über welches er dann die Dienst- und Fachaufsicht ausübt.
- (3) Zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist die vorherige Zustimmung des Beirats erforderlich. Durch Beschluss des Beirats können die zustimmungspflichtigen Maßnahmen näher bestimmt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haften, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§9 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, telefonisch oder in Schriftform (schriftlich oder im Wege der elektronischen Medien) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der tatsächlich bestellten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der



Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Mitglieder des Beirats werden über die Beschlüsse in Kenntnis gesetzt.

- (3) Ausnahmsweise kann ein Vorstandsbeschluss telefonisch oder in Schriftform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Form der Beschlussfassung erklären.
- (4) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.

## **§10 Vertretung des Vereins**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Rahmen einer Gesamtvertretung durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

## **§11 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens 15 Mitgliedern. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, bei Nachwahlen bis zum Ende der regulären Amtsperiode, gewählt; mindestens aber bis zu der das jeweilige Geschäftsjahr abschließenden Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln und mit einer Stellvertretung zu wählen. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein. Im Beirat dürfen weder Behörden im Sinne der nationalen Vorschriften noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten sein, mindestens ein Drittel der Beiratsmitglieder müssen weiblich sein. Die Zusammensetzung des Beirats soll die fachlichen Schwerpunkte der Entwicklungsstrategie widerspiegeln.
- (2) Das Amt eines Beiratsmitglieds endet durch
  - a) Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt;
  - b) Tod;
  - c) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.

Scheidet ein Mitglied des Beirats während der Amtsperiode aus, so kann der Beirat ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu überwachen und in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er beschließt über die in dieser Satzung vorgesehenen Angelegenheiten, insbesondere
  - a) die Erteilung der Zustimmung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen;
  - b) die Festlegung der zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen nach §8 Absatz (3);



- c) den Ausschluss von Mitgliedern,
- (4) Der Beirat wählt für seine Amtszeit in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/Stellvertreterin während seiner/ihrer Amtsdauer aus seinem/ihrer Amt aus, so hat der Beirat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Der/die Stellvertreter/Stellvertreterin hat die Rechte des/der Vorsitzenden, wenn dieser/diese verhindert ist.
  - (5) Mindestens zweimal im Kalenderjahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom/von der Vorsitzenden oder vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats telefonisch oder in Schriftform mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens ein Beiratsmitglied die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangt. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
  - (6) Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt und auf Verlangen des Beirats verpflichtet, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.
  - (7) Die Sitzungen des Beirats werden von der/dem Vorsitzenden des Beirats, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats, geleitet. Ist auch diese/r verhindert, so bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder die Sitzungsleitung.
  - (8) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Beiratssitzung. Abweichend hiervon bedürfen Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - (9) Die Beschlüsse des Beirats sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Sitzungsleitung zu unterschreiben.
  - (10) Die Mitglieder des Beirats haften, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§12 Auswahlausschuss**

- (1) Der Auswahlausschuss besteht aus dem Vorstand und dem Beirat. Der Vereinsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, hat den Ausschussvorsitz.
- (2) Der Auswahlausschuss hat die Aufgabe, über die Förderung der eingereichten Projektanträge i.R. des Vereinszwecks zu entscheiden. Hierfür gelten die im Regionalen Entwicklungskonzept zugrunde gelegten Kriterien. Dies gilt auch für solche Förderungen, die der Verein selbst vergibt.



- (3) Der Auswahlausschuss bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Auswahlausschussmitglieder anwesend ist. Abweichend von Abs. (1) dürfen bei der Auswahlentscheidung weder die öffentliche Hand noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49% Stimmrecht verfügen. Mindestens ein Drittel des Auswahlausschusses müssen Frauen sein.
- (4) Sind Mitglieder des Auswahlausschusses selbst in ein Projekt eingebunden, das zur Auswahlentscheidung steht, oder anderweitig befangen<sup>3</sup>, dann sind sie von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im Auswahlausschuss ausgeschlossen.
- (5) Der Auswahlausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die satzungsergänzende Festlegungen trifft.

### **§13 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Frage der Beitragserhebung, die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der von den Vereinsmitgliedern zu entrichtenden Beiträge (§4);
- b) die Bestellung von Vorstandsmitgliedern (§7 Abs. (2));
- c) die Errichtung eines Beirats sowie von Fachausschüssen (§11, Abs. (1));
- d) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung jährlich jeweils für das laufende Geschäftsjahr bestellt;
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- f) die Entlastung der Mitglieder von Vorstand und Beirat;
- g) Satzungsänderungen (§16 Abs. (4) lit. a);
- h) die Auflösung des Vereins (§16 Abs. (4) lit. b).
- i) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans. Die Mitgliederversammlung kann diese Aufgabe per Beschluss an den Beirat delegieren.

### **§14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich zur Jahresversammlung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag von mindestens zwei Vorstands- oder Beiratsmitgliedern oder wenn dies mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom

---

<sup>3</sup> im Sinne § 20 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 12. April 2005



Vorstand verlangt.

- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

### **§15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Ergänzung der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen, sofern sie wesentliche Maßnahmen wie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Beitragserhöhungen oder die Auflösung des Vereins betrifft.

### **§16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem/r Wahlleiter/in übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen, gegebenenfalls nach §15 ergänzten, Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:

- a) Beschlüsse über Satzungsänderungen.
- b) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.





Zu Beschlüssen über die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

- (5) Bei der Beschlussfassung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (6) Beschlüsse in den Gremien Vorstand, Beirat, Auswahlausschuss und Mitgliederversammlung nach den §§ 9, 11, 12 und 16 können auch virtuell/online gefasst werden. Die sonstigen Regelungen der §§ 9, 11, 12 und 16 bleiben unberührt.

### **§17 Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

### **§18 Verwaltung des Vereinsvermögens**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und sind im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten.

### **§19 Geschäftsjahr, Rechnungslegung**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Innerhalb von zwei Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.
- (3) Die Jahresrechnung ist von den nach §13 lit. d) bestellten Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Rechnungsprüfer haben dem Beirat über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten. Der Beirat hat die Jahresrechnung, den Jahresbericht und den Bericht der Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Vorstand hat die Jahresrechnung und den Jahresbericht sowie die Prüfungsberichte der Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### **§20 Vermögensanfall**

Bei Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

### **§21 Liquidation**

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. §7 bis §10 gelten während der Liquidation entsprechend.



## **§22 Bekanntmachungen**

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie auf der Internetseite des Vereins sowie in den regionalen Zeitungen.

## **§23 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ordnungsgemäßer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.